Preußische Gesetzsammlung

1931	Ausgegeben zu Berlin, den 21. November 1931	Nr. 47

Inhalt:

(Nr. 13669.) Polizeiverordnung, betreffend das Verbot nächtlicher Geländeübungen und Märsche. Vom 20. November 1931.

Auf Grund der §§ 25 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Bereich des Freistaats Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

In der Zeit von 17 Uhr bis 7 Uhr sind Gelände- und Ordnungsübungen (Geländespiele, Geländesport usw.) und Vorbereitungen dazu sowie alle Märsche in geschlossener Ordnung unter freiem Himmel verboten.

§ 2.

Ausgenommen von dem Verbote des § 1 sind:

a) behördlich angeordnete Veranstaltungen;
b) Märsche (Ausflüge) von Personen im Kindesalter.

§ 3.

Gegen die Nichtbefolgung der Bestimmungen des § 1 wird die Festsetzung von Zwangsgeld bis zu 150 *RM*, im Nichtbeitreibungsfall Zwangshaft bis zu drei Wochen angedroht.

§ 4.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Polizeiverordnung tritt nach Ablauf von sechs Monaten außer Kraft.

Berlin, den 20. November 1931.

Der Preußische Minister des Innern.

Severing.

(Nr. 13670.) Polizeiverordnung über das Verbot der Abgabe von Hieb- oder Stoßwaffen an Personen unter 20 Jahren. Vom 20. November 1931.

Auf Grund der §§ 25 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für das Gebiet des Freistaats Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Waffen, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen beizubringen (Hieb- oder Stoßwaffen) an Personen unter 20 Jahren ist verboten.

§ 2.

§ 1 findet keine Anwendung auf

1. Personen, die kraft ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Führen von Hieb- oder Stoßwaffen berechtigt sind,
2. Personen, die beruflich Hieb- oder Stoßwaffen zu führen pflegen,

3. Personen, die zum Führen von Hieb- oder Stoßwaffen behördlich ermächtigt sind (§ 2 Ziffer 3 des Gesetzes gegen den Waffenmißbrauch vom 28. März 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 77 —),
4. Inhaber von Waffenscheinen im Sinne des § 15 des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 143), soweit nicht im Waffenschein das Führen von Hieb- oder Stoßwaffen ausgeschlossen oder beschränkt ist,
5. Inhaber von Jagdscheinen eines deutschen Landes.

§ 3.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 *RM*, im Nichtbeitreibungsfall die Festsetzung von Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. November 1931.

Der Preußische Minister des Innern.

Severing.

Berichtigung.

In der Polizeiverordnung über die Verwendung und Aufbewahrung von Röntgenfilmen in Betrieben des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege vom 20. Oktober 1931 (Gesetzsamml. S. 231) fällt im III. Abschnitt § 6 Strafbestimmungen das Wort „höherer" vor Strafe fort.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Oktober 1931
   über die Genehmigung der am 1. September 1931 beschlossenen Änderungen zu den Verordnungen, betreffend das Ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstentums Lüneburg über Goldschuldverschreibungen, sowie über die Ermächtigung zur Ausgabe von Goldpfandbriefen des Ritterschaftlichen Kreditinstituts des Fürstentums Lüneburg im Nominalbetrag von 1 Million Goldmark

   durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 45 S. 193, ausgegeben am 7. November 1931;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Oktober 1931
   über die Genehmigung eines Nachtrags zur Satzung der Schlesischen Landschaftlichen Bank in Breslau

   durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 44 S. 333, ausgegeben am 31. Oktober 1931.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.